

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird Beschwerde darüber geführt, dass kein Anspruch auf die Rente für besonders langjährig Versicherte mit 63 und 45 Beitragsjahren in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, da Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung Bund und zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet wurden.

Die Petentin führt aus, dass ostdeutsche Landwirte, die sich nach der Wende selbstständig gemacht hätten, von der Deutschen Rentenversicherung Bund in die Landwirtschaftliche Alterskasse wechseln mussten. Sie konnten also nicht zusammenhängend 45 Jahre in nur einer Rentenversicherung versichert sein. Die Deutsche Rentenversicherung Bund zahle aber nur die Rente mit 63 nach 45 bei ihr eingezahlten Beiträgen. Dies bedeute, dass kein Landwirt aus den neuen Bundesländern diese Rente erhalten werde, obwohl sie gesetzlich verankert worden sei.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 49 Mitzeichnende an und es gingen 3 Diskussionsbeiträge ein. Zu diesem Anliegen haben den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mehrere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der

parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Im Rahmen des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung 1995 (ASRG) und dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-ÄndG) ist in den Jahren 1995/1996 schon einmal geprüft worden, inwieweit eine Möglichkeit besteht, für die Anspruchsbegründung von Leistungen Versicherungszeiten in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) und in der gesetzlichen Rentenversicherung im jeweils anderen System zu berücksichtigen. Im Ergebnis wurde die Berücksichtigung von Beitragszeiten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt wurden, als in der AdL für anrechenbar bestimmt. Vergleichbare Anrechnungsregelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Gesetzgeber dagegen nicht vorgesehen.

Grund für diese unterschiedliche Berücksichtigung von „systemfremden“ Zeiten ist zum einen die vergleichsweise lange Wartezeit von 15 Jahren für eine Altersrente aus der AdL, wohingegen ein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit wesentlich weniger Zeiten – lediglich 5 Jahren für die Regelaltersrente – realisiert werden kann. Zum anderen sind die anspruchsbegründenden Wartezeitregelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung spezifischer Ausdruck des Versicherungsprinzips. Für die Wartezeit sind daher nur Beitragszeiten zu berücksichtigen, für die Beiträge zu gerade diesem Sicherungssystem entrichtet wurden. Beitragszeiten aus der AdL können aus systematischen Gründen nicht hierzu gehören, weil die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte entrichteten Beiträge hinsichtlich ihrer Art und Höhe nicht mit den Beiträgen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) vergleichbar sind. Das Bundessozialgericht (BSG) hat dies im Übrigen schon mehrfach bestätigt (vgl. BSG 6. Februar 2003 - B 13 RJ 17/02 R).

Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die AdL – in Übereinstimmung mit der Auffassung des Berufsstandes – als eigenständiges Alterssicherungssystem nur eine Teilsicherung für das Alter gewährleisten soll, um so auch die Beiträge und damit die Belastung aktiver Landwirte niedrig halten zu können. Ein weiterer Grund ist die präjudizielle Wirkung für andere Personengruppen (zum Beispiel hinsichtlich der Anrechnung von Zeiten aus dem Beamtenverhältnis), die von einer entsprechenden Sonderregelung im Rentenrecht für Versicherte der AdL ausginge. Hierdurch würde es zu einer deutlichen Ausweitung der Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung kommen. Denn durch die Anrechnung von in

anderen Alterssicherungssystemen zurückgelegten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung würden Ansprüche geschaffen, die bisher nicht bestanden. Die Versichertengemeinschaft würde durch Leistungen belastet, die nicht durch Beitragszahlungen unterlegt sind.

Aus den genannten Gründen wird die von der Petentin geforderte gesetzliche Regelung einer Berücksichtigung von Beitragszeiten der AdL für die Wartezeit von 45 Jahren für die Rente ab 63 in der gesetzlichen Rentenversicherung vom Petitionsausschuss nicht unterstützt.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Rechtsänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.